

**BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG  
für die Inanspruchnahme von Unterkünften  
von Asylbewerbern, Obdachlosen und anderen Personen  
vom ...**

---

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Soweit Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

**I. Benutzung:**

**§ 1**

**Bedeutung und Rechtsnatur**

- 1) Die Stadt Friesoythe unterhält für Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist (Nutzer), insbesondere für Obdachlose und Asylbewerber, Unterkünfte in verschiedenen Gebäuden oder Gebäudeteilen als öffentliche Einrichtung. Zur öffentlichen Einrichtung zählen alle Gebäude und Wohnungen, die sich im Eigentum der Stadt Friesoythe befinden und für Unterbringungszwecke genutzt werden oder von der Stadt Friesoythe für Unterbringungszwecke angemietet wurden bzw. noch angemietet werden.
- 2) Die Unterkünfte dienen ortsansässigen Personen als Obdach, wenn sie bei Verlust ihrer Wohnung oder Unterkunft selbst nicht in der Lage sind, sich einen neuen Wohnraum zu beschaffen. Ferner werden sie zugewiesenen Flüchtlingen zur Verfügung gestellt. Obdachlosenunterkünfte sind nicht zum dauernden Wohnen bestimmt.
- 3) Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann die Stadt Friesoythe andere Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Unterkünfte in Anspruch nehmen oder Wohnungen, Wohnwagen, Wohncontainer und sonstige Unterkünfte anmieten, errichten und ggf. Unterkünfte schließen.
- 4) In Anspruch genommene Räume nach § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307) gelten als Obdachlosenunterkünfte.
- 5) Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

**§ 2**

**Einweisung und Nutzungsverhältnis**

- 1) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Die für Unterbringungszwecke genutzten Unterkünfte dürfen nur mit

schriftlicher Genehmigung der Stadt Friesoythe bezogen werden. Das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis beginnt mit der schriftlichen Einweisungsverfügung; in Eilfällen kann diese vorab auch mündlich erfolgen.

- 2) Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.
- 3) Die Einweisungsverfügung erfolgt in jedem Falle unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. In der Einweisungsverfügung, ggf. auch durch eine nachfolgende Verfügung, kann das Benutzungsrecht begrenzt oder befristet werden.
- 4) Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.
- 5) Werden in Gemeinschaft lebende Personen eingewiesen, muss die Einweisungsverfügung alle Namen und Geburtsdaten enthalten.
- 6) Benutzer von Unterkünften können auf Anordnung der Stadt Friesoythe in andere Räume umquartiert werden.

### **§ 3**

#### **Benutzungsrecht**

- 1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder auf Zuweisung bestimmter Räume oder einer bestimmten Anzahl von Räumen, eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen.
- 2) Die Stadt Friesoythe kann jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
- 3) Tierhaltung ist in den Unterkünften, soweit sie eine Störung bzw. Beeinträchtigung darstellen kann, untersagt. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Friesoythe.
- 4) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.
- 5) Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
- 6) Die Nutzer der Unterkünfte gemäß § 1 dieser Satzung sind nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- 7) Die Nutzer einer Unterkunft sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige Unterkünfte zu bemühen und innerhalb einer von der Stadt Friesoythe zu setzenden Frist dieser entsprechende Bemühungen nachzuweisen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

### **§ 4**

#### **Nutzungseinschränkung**

- 1) Die Stadt Friesoythe kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann

jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggf. gegen den Willen des Nutzers durchgeführt werden, wenn:

- a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
- b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
- c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
- d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,
- e) eine Nutzungsentschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
- g) nach § 1 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Stadt Friesoythe nicht mehr zur Verfügung stehen oder
- h) eine nachgewiesene angemessene Wohnung nicht angenommen wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

## § 5

### **Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- 1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
  - a) Auszug des Nutzers oder Aufgabe der Nutzung
  - b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung
  - c) zweckentfremdete Nutzung (z. B. Abstellen des Hausrates)
  - d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einen Monat (Krankenhausaufenthalt ausgenommen). Der Aufenthalt schließt regelmäßiges Nächtigen ein
  - e) gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung
  - f) dauerndes Bleiberecht für Asylberechtigte.
- 2) Der Nutzer hat bei Beendigung des Benutzerrechtes die Unterkunft zu räumen und alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Stadt Friesoythe die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen. Die Stadt Friesoythe haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

Die Verpflichtung der Stadt Friesoythe zur Verwahrung von Gegenständen aus Unter-

künften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394) in der zurzeit gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

- 3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft für nicht zurückgegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Nutzer zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- 4) Die Unterkunft ist besenrein an die Stadt Friesoythe zurückzugeben.

## **§ 6**

### **Ordnung in den Unterkünften und der Übernachtungseinrichtung**

Die Ordnung in den Unterkünften und der Übernachtungseinrichtung ist durch eine Benutzungsordnung geregelt.

## **§ 7**

### **Zutrittsrecht**

- 1) Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Stadt Friesoythe ausgeübt, vertreten durch Bedienstete der Stadt. Den Anweisungen dieser Bediensteten ist Folge zu leisten.
- 2) Die Nutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Bediensteten der Stadt Friesoythe, der Versorgungsunternehmen oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zur Unterkunft und den Gemeinschaftseinrichtungen zu gewähren. Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung sowie des Zustandes der Unterkünfte und der Gemeinschaftseinrichtungen, zur Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungen und zur Ermittlung von verbrauchsabhängigen Nebenkosten.

## **§ 8**

### **Haftung für Schäden**

- 1) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt Friesoythe nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Stadt auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- 2) Die Nutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Die Benutzer haben zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
- 3) Die Haftung Dritter wird hier nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Unterkünfte, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Friesoythe nicht.
- 4) Forderungen aufgrund der Haftung gemäß Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Leistungsbescheid beigetrieben.
- 5) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen und außen) oder Zubehör sind der Stadt vom Nutzer unverzüglich mitzuteilen.

## **II. Gebühren:**

### **§ 9**

#### **Gebührenpflicht**

- 1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wird.
- 2) Die Gebühr für die Unterkünfte umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung und die Nebenkosten. Die Nebenkosten für Unterkünfte beinhalten Kosten für Strom und Gas, Wassergeld, Entwässerung, Müllabfuhr, Kanalgebühren, Schornsteinfegergebühren und Gebäudeversicherung. Eine Abrechnung über diese Gebühren erfolgt nicht.
- 3) Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer einer Unterkunft. Mehrere Gebührenpflichtige, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner. Sind Familien untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Familienangehörigen gesamtschuldnerisch.
- 4) Die Gebührenpflichtigen haben die Stadt Friesoythe jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.

### **§ 10**

#### **Bemessung / Gebührenberechnung**

- 1) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- 2) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühren ist die Fläche der benutzten Räume.
- 3) Die monatlichen Gebühren einschließlich aller Nebenkosten entsprechen immer den zur Zeit geltenden angemessenen Höchstbeträgen des „Jobcenters“ gemäß Sozialgesetzbuch II bzw. des Sozialamtes gemäß Sozialgesetzbuch XII. Sofern die tatsächlichen Kosten die angemessenen Höchstbeträge übersteigen sind diese anzusetzen.
- 4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Auszug aus der Unterkunft. Eine vorübergehende Abwesenheit beendet die Gebührenpflicht nicht.
- 5) Soweit in den zugewiesenen Unterkünften eigene Hausanschlüsse für Strom, Wasser und Heizung enthalten sind, haben die dort untergebrachten Personen, die auf diese Einrichtung entfallenden Beträge für die Zeit der Nutzung direkt an den jeweiligen Versorgungsträger zu zahlen. Für diesen Fall ermäßigen sich die unter Ziffer 2 genannten Gebühren um die tatsächlich zu zahlenden Nebenkosten.
- 6) Werden von der Stadt Friesoythe sonstige private Unterkünfte oder bewegliche Unterkünfte (z. B. Wohnwagen, Wohncontainer) für die Unterbringung von Personen angemietet, so erfolgt eine Gebührensatzung auf den Einzelfall bezogen auf Grundlage von im Einzelfall betriebswirtschaftlich errechneten Kosten.

### **§ 11**

#### **Gebührenerichtung / Fälligkeit**

- 1) Die Gebühren sind im Voraus zum 03. eines jeden Monats, erstmals nach Anforderung, an die Stadtkasse Friesoythe zu entrichten.

- 2) Beginnt oder endet die Benutzung einer Unterkunft im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet.
- 3) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Schlüsselübernahme bzw. dem Einzug und endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung der zugewiesenen Räumlichkeiten.
- 4) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- 5) Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

### **III. Schlussbestimmungen:**

#### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Absatz 1 und 2 ohne vorherige Einweisung eine städtische Unterkunft bezieht oder sie nach Aufforderung nicht verlässt,
  - b) nach § 3 Absatz 2 bis 7, § 4 und § 5 Abs. 2 Satz 1 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - c) die nach §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 geltenden Vorschriften nicht einhält.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € entsprechend § 10 Absatz 5 NKomVG geahndet werden.
- 3) Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 57 - 60 und 96 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) bleiben von dieser Satzung unberührt.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften von Asylbewerbern, Obdachlosen und anderen Personen, der Stadt Friesoythe, vom 1. Januar 1994 außer Kraft.

**Friesoythe, ...**

**Stadt Friesoythe  
Der Bürgermeister**

**(Stratmann)**